

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2004

Nr. 2004/468

Kienberg, Hauptstrasse, Dorfbacheindolung 8/99/5, Ersatz Einlauf, Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Strassenbauteilprogramm 2004 ist der Teilersatz der Dorfbacheindolung an der Saalstrasse in Kienberg vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 200'000.--. Daran hat die Gemeinde gemäss dem, gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112), erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) einen Beitrag von 19.27 % oder ca. Fr. 38'500.-- zu leisten.

Die Gemeinde Kienberg stellt mit Schreiben vom 10. Februar 2004 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die Kosten des Teilersatzes der Bacheindolung. Die Gemeinde gilt als finanzschwach, weist einen grossen Bilanzfehlbetrag und eine hohe Verschuldung auf.

2. Erwägungen

Vorerst ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit den neuen, genannten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassenbauten bewusst auf den Faktor "Finanzkraft" verzichtet hat. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen, resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Der Dorfbach verläuft eingedolt unter einem grösseren Bereiche der Hauptstrasse. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau ist der prozentuale Anteil der Bachbrücken und Eindolungen am Strassenzug mit ca. 6 % überdurchschnittlich hoch.

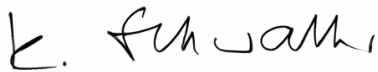
Die Berechnung der beantragten Reduktion geht von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorgesehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb, für den Teilersatz der Dorfbacheindolung, den Gemeindebeitrag von 19.27 %, um 50 % auf 9.635 % (ca. Fr. 19'250.--) zu reduzieren.

3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000, § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318)

- 3.1 Der Beitragssatz der Gemeinde Kienberg für den Teilersatz der Dorfbacheindolung wird um 50 % reduziert und auf 9.635 % festgesetzt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (5) Ba/mr
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Einwohnergemeinde Kienberg, 4468 Kienberg